

ORIGINAL

No. 428/A

Präs.: 12. NOV. 1992

ANTRAG

des Abgeordneten Voggenhuber, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR-Bundes-Verfassungsgesetz - EWR-B-VG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR-Bundes-Verfassungsgesetz - EWR-B-VG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Nach Übermittlung der Abschrift eines Vorschlages der EG-Kommission an den Rat der EG zur Erlassung eines Rechtsaktes (Art 99 Abs.2 EWR-Abkommen) hat die Bundesregierung diesen Vorschlag unverzüglich dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat darüber zu informieren,

- a) ob aufgrund bzw. durch den vorgeschlagenen Rechtsakt österreichische Rechtsvorschriften geändert werden und wenn ja, welche;
- b) ob und welche Stellungnahmen österreichischer Sachverständiger im Rahmen des Art.99 Abs.1 EWR-A abgegeben wurden;

- c) inwiefern diese Stellungnahmen berücksichtigt wurden;
- d) wann mit einer Beschlußfassung des Rechtsaktes zu rechnen ist.

(3) Die Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat weiters unverzüglich von der Zurückziehung bzw. Veränderung des Vorschlages für einen neuen Rechtsakt zu informieren. Abs.2 ist dabei sinngemäß anzuwenden.

Artikel 2

(1) Der Nationalrat kann der Bundesregierung zu einem gemäß Art.1 übermittelten Rechtsakt bindende Verhandlungsaufträge erteilen. Er kann die Bundesregierung insbesondere beauftragen, dem Rechtsakt nicht bzw. nur nach Erfüllung bestimmter Bedingungen im Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten zuzustimmen.

(2) Ein Beschluß des Nationalrats im Sinne des Abs.1 ist zu veröffentlichen und der EG-Kommission, dem Rat der EG und dem Europäischen Parlament zu übermitteln.

(3) Beschlüsse im Sinne des Abs.1 können jederzeit vom Nationalrat abgeändert bzw. aufgehoben werden. Abs.2 ist dabei sinngemäß anzuwenden.

Artikel 3

Im Rahmen des Verfahrens gemäß Art.2 kann der Nationalrat die Bundesregierung beauftragen, gemäß Art.99 Abs.2 2. Satz bzw. gemäß Art.99 Abs.3 EWR-Abkommen den Gemeinsamen Ausschuß zu befassen. Weiters kann der Nationalrat die Bundesregierung beauftragen, von der Möglichkeit des Art.89 Abs.2 EWR-Abkommen Gebrauch zu machen und die Angelegenheit im EWR-Rat zur Sprache zu bringen.

Artikel 4

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration.

(2) Die Unterrichtung erfolgt insbesondere durch Übersendung der der Bundesregierung vorliegenden

- a) Dokumente, Berichte und Mitteilungen von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- b) Dokumente, Berichte und Mitteilungen über informelle Ministertreffen und Gremien im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- c) Dokumente und Informationen über Verfahren vor Europäischen Gerichten und Streitbeilegungseinrichtungen, an denen die Republik Österreich beteiligt ist,
- d) Berichte der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften, sowie
- e) Dokumente und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Artikel 5

Nähere Regelungen für das Verfahren gemäß Art.1 bis 4 trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Artikel 6

(1) In Durchführung des EWR-Abkommens ergangene gesetzändernde oder gesetzergänzende Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bedürfen der Genehmigung des Nationalrates. Soweit solche Beschlüsse Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Auf Beschlüsse des Nationalrates zur Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach Abs.1 ist hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates Art.42 Abs.1 bis 4 B-VG sinngemäß anzuwenden.

(3) Wenn durch Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist überdies Art.44 und 45 B-VG und - hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates - Art.44 Abs.2 B-VG sinngemäß anzuwenden; dabei sind solche Beschlüsse des gemeinsamen EWR-Ausschusses oder solche in Beschlüssen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als "verfassungsändernd" zu bezeichnen.

Artikel 7

Wenn Richtlinien, die in Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses enthalten sind, inhaltlich hinreichend bestimmt sind, kann der Nationalrat anlässlich der Genehmigung beschließen, daß solche Richtlinien durch Verordnung des jeweils zuständigen obersten Organs der Verwaltung des Bundes oder der Länder umgesetzt werden. Soweit eine Richtlinie Angelegenheiten der Landesgesetzgebung betrifft, obliegt dieser Beschluß nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens den Landtagen.

Artikel 8

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Benennung des österreichischen Mitglieds der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. des EFTA-Gerichtshofes bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Artikel 9

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt zugleich mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der Ratifikation des EWR-Abkommens durch Norwegen und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Art.238 EWG-V ist zu befürchten, daß das EWR-Abkommen selbst im Fall der Verwerfung dieses Abkommens durch die Schweizer bzw. Liechtensteiner Bevölkerung im Laufe des nächsten Jahres in Kraft tritt.

Die Antragsteller/innen lehnen dieses Abkommen weiterhin nicht zuletzt aus demokratiepolitischen Gründen ab (vgl. die Abweichende Stellungnahme des Abg. Voggenhuber zu 658 dBeil). Die demokratiepolitischen Befürchtungen der Antragsteller/innen werden durch die Regierungsvorlage 741 dBeil (EWR-Bundes-Verfassungsgesetz) bestätigt und bestärkt. Die Regierungsvorlage verschafft dem auf der Grundlage des EWR-Abkommens geschaffenen Recht nur scheinbar eine demokratische Legitimation. De facto besteht nämlich allenfalls im Stadium der Entscheidungsvorbereitung die Möglichkeit der Einflußnahme auf den Inhalt neuen EWR-Rechts. In dieser Phase soll sich aber der Nationalrat nur mittels "Entschlieûungen" artikulieren können. Damit zeichnet sich in einer Reihe von Bereichen, die früher in die Kompetenz des Gesetzgebers fielen, eine Gewichtsverschiebung zugunsten der Exekutive ab. Diesen Kompetenzverlust des Nationalrats versucht der vorliegende Initiativantrag abzumildern, um zu verhindern, daß die gewählte Volksvertretung in Fragen der Integrationspolitik gänzlich marginalisiert wird. Dagegen folgt die Regierungsvorlage 741 dBeil dem Konzept, die österreichische Verfassung so umzugestalten und die Rechte des Nationalrates soweit zu beschneiden, daß eine möglichst reibungslose Teilnahme Österreichs am Prozeß der europäischen Integration gewährleistet erscheint. Diese Vorgangsweise straft die Behauptungen der österreichischen Bundesregierung Lügen, wonach diese für eine demokratische Umgestaltung der EG eintreten werde. Nicht die EG wird auf demokratiepolitische Standards Österreichs gehoben, sondern umgekehrt die österreichische Verfassung in ihrem demokratischen Gehalt reduziert.

Der gegenständliche Initiativantrag lehnt sich an das Beispiel des "Marktausschusses" des dänischen Folketing an. Gegen dieses "dänische Modell" wird bisweilen eingewandt, daß die Anwendung dieses Systems in mehreren Mitgliedstaaten zu einer Paralyse der Entscheidungsfindung führen könnte. Diese Annahme ist zweifellos berechtigt. Sie spricht jedoch nicht gegen das "dänische Modell", sondern gegen den undemokratischen Charakter der Entscheidungsfindung innerhalb der EG bzw. des EWR. Die Antragsteller/innen sind nicht bereit, unter dem Druck dieser undemokratischen Strukturen auch im nationalen Rahmen ein demokratiepolitisch unbefriedigendes Verfahren zu akzeptieren.

B. Besonderer Teil

Zu Art.1:

Art.1 sieht die Zuleitung **sämtlicher** EWR-relevanten Rechtsakte an den Nationalrat vor. Dagegen berücksichtigt die Regierungsvorlage 741 dBeil nur das sogenannte Kooperationsverfahren der EG. Dadurch würde eine Reihe von Rechtsakten von vornherein der Meinungsbildung innerhalb des Nationalrats entzogen werden.

Zu Art.2:

Art.2 zielt auf eine rechtliche Bindung der Bundesregierung in der Phase des "Decision-Shaping". Denn nur in dieser Phase ist es allenfalls möglich, auf den Inhalt künftiger EWR-Rechtsakte Einfluß zu nehmen.

Abs.3 ermöglicht eine gewisse Flexibilität in der Verhandlungsführung: Beim Hervorkommen neuer Umstände soll dem Nationalrat jederzeit ermöglicht werden, gefaßte Beschlüsse abzuändern bzw. aufzuheben.

Zu Art.3:

Art.3 ermöglicht dem Nationalrat, die Bundesregierung zur Inanspruchnahme verschiedener Instrumente des EWR-Abkommens zu verhalten.

Zu Art.4:

Art.4 soll die umfassende Information des Nationalrates und Bundesrates über die Integrationspolitik der Bundesregierung sicherstellen. Art.4 folgt dabei dem Wortlaut der Art.15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern über die Information der Länder im Rahmen der österreichischen Integrationspolitik.

Zu Art.5:

Art.5 ermöglicht dem Nationalrat im Rahmen des Geschäftsordnungsgesetzes nähere Regelungen für die Behandlung der einlangenden Kommissionsvorschläge und Informationen zu treffen. Insbesondere erscheint es sinnvoll, daß Informationen im Rahmen des Art.4 in einem eigenen Integrationsausschuß beraten werden. Die Vorberatung von **Entwürfen** von Rechtsakten gemäß Art.1 sollte zweckmäßigerweise in den jeweiligen Fachausschüssen erfolgen. Dagegen sollten Beschlußfassungen gemäß Art.2 dem Nationalrat vorbehalten werden.

Zu Art.6:

Art.6 unterscheidet sich von der Regierungsvorlage 741 dBeil dadurch, daß generell die Genehmigung von Beschlüssen des gemeinsamen EWR-Ausschusses in die Kompetenz des Plenums des Nationalrats fällt. Die Genehmigung gesetzesändernder oder gesetzesergänzender Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses stellt - materiell gesehen - einen Akt der Gesetzgebung dar. Die Delegation derartiger Befugnisse an den Hauptausschuß erscheint den Antragsteller/innen demokratiepolitisch nicht vertretbar.

Art.6 sieht weiters vor, daß auf Genehmigungsbeschlüsse des Nationalrats sämtliche einschlägige Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes anzuwenden sind. Dadurch wäre auch die Durchführung einer Volksabstimmung über derartige Genehmigungsbeschlüsse rechtlich zulässig.

Zu Art.7:

Art.7 entspricht inhaltlich dem Art.3 der Regierungsvorlage. Auf die Normierung einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung von EWR-Richtlinien wurde verzichtet.

Zu Art.8:

Art.8 bindet die Benennung des österreichischen Mitglieds der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. des EFTA-Gerichtshofes an die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Dadurch soll der Verlust an Einfluß- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, die der österreichische Nationalrat durch die Teilnahme am europäischen Integrationsprozeß erleidet, teilweise kompensiert werden.

Zu Art.9:

Da die Regelungen des gegenständlichen Initiativantrages bei einem Nichtzustandekommen des EWR ins Leere gehen, sieht Art.9 das zeitgleiche Inkrafttreten mit dem EWR-Abkommen selbst vor.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.

Joh. Voppel S. Tuzin Jühr
 G. Ruppel Ruediger W. St. vork